



Protokollauszug vom

23.03.2022

Departement Schule und Sport/Departementsstab

Umsetzung neue Gemeindeordnung vom 26. September 2021; Reglement über die Sonderschulen; Kenntnisnahme des Vernehmlassungsentwurfs und Auftrag an das Departement Schule und Sport zur Durchführung der Vernehmlassung

IDG-Status: öffentlich

SR.22.209-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Vom Entwurf für ein Reglement über die Sonderschulen der Stadt Winterthur wird Kenntnis genommen.
2. Das Departement Schule und Sport wird beauftragt, bis am 20. Mai 2022 bei den Adressatinnen und Adressaten gemäss beiliegender Liste zum Entwurf für ein Reglement über die Sonderschulen der Stadt Winterthur eine Vernehmlassung durchzuführen.
3. Dieser Beschluss wird am 28. März 2022 veröffentlicht.
4. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Departementsstab; Stadtkanzlei (auch zur Publikation der Vernehmlassung im Internet); Adressatenkreis der Vernehmlassung mittels separatem Schreiben.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft getreten (GG, LS 131.1). In der Folge hat die Stadt Winterthur ihre Gemeindeordnung überarbeitet und formell totalrevidiert. Die neue Gemeindeordnung (nGO) ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Sie entspricht weitgehend einer Nachführung des bisherigen Rechts, abgesehen von Änderungen, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben sowie von Änderungen in der Organisation des städt. Schulwesens und im Kreditrecht. Eine wesentliche Änderung betrifft drei Sonderschulen der Stadt Winterthur (Art. 58 nGO).

Bis anhin war die Zentralschulpflege als gesamtstädtische Schulpflege auch für die drei städtischen Sonderschulen zuständig. Die neue Gemeindeordnung hingegen weist in Art. 58 nGO die Aufsicht dem Stadtrat zu. Grund ist, dass neu zwischen der Sonderschulung für einzelne Schülerinnen und Schüler und dem Betrieb der Sonderschulen unterschieden wird. Infolge dieser Veränderungen ist es notwendig, die bestehenden Erlasse zu überprüfen und anzupassen.

Dem Stadtparlament kommt gemäss Art. 58 Abs. 3 nGO die Befugnis zur Regelung der Grundzüge der Organisation der städtischen Schulen zu. Das Nähere hingegen wird der Stadtrat durch ein Reglement regeln. Vom 10. November 2021 bis zum 14. Januar 2022 fand die Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf statt. Nach der Auswertung der Vernehmlassung wird der Stadtrat im Frühling 2022 dem Stadtparlament die entsprechende Weisung zur Beschlussfassung vorlegen. Parallel dazu wurde ein Entwurf für das neue Reglement des Stadtrates erarbeitet. Auch für dieses ist eine Vernehmlassung, welche allerdings weniger Adressaten umfasst, vorgesehen. Beide Erlasse sollen auf den Beginn des neuen Schuljahres 2022/23 in Kraft treten.

### **2. Vernehmlassungsvorlage**

#### **2.1 Vorbemerkung**

Der Vernehmlassungsentwurf basiert auf dem Entwurf der Verordnung über die Sonderschulen der Stadt Winterthur. Sollte das Stadtparlament wesentliche Anpassungen beschliessen, ist der Entwurf für das Reglement vom Stadtrat nach dem Beschluss des Stadtparlaments anzupassen.

#### **2.2 Aufsicht durch Kanton und Stadt**

Die Aufsicht für vom Kanton Zürich anerkannte Sonderschulen ist zweigeteilt. Sie wird einerseits vom Kanton (Bildungsdirektion)<sup>1</sup> wahrgenommen, andererseits von der Trägerschaft (Stadt Winterthur).

---

<sup>1</sup> vgl. Verordnung über die Aufsicht über die Sonderschulung vom 7. Oktober 2021 (LS 412.106.1)

### **Aufsicht durch die Bildungsdirektion**

Im Rahmen der Aufsicht über Sonderschulen überprüft der Kanton die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen. Bei Einrichtungen, die Beiträge des Kantons oder der Gemeinden erhalten, überprüft das Volksschulamt (VSA) zusätzlich die Voraussetzungen der Beitragsberechtigung sowie die wirtschaftliche und zweckgebundene Mittelverwendung.

Zur Aufsicht des Kantons gehören die pädagogische und finanzielle Aufsicht. Die finanzielle Überprüfung erfolgt jährlich. Alle zwei Jahre findet ein Besuch vor Ort mit der vorgängigen Prüfung der notwendigen Unterlagen statt. Grundlage für die Dokumentation der Aufsicht ist das Überprüfungsprotokoll «Aufsicht Sonderschulen». Darin werden verbindliche Auflagen, die die Schule erfüllen muss, und Entwicklungsziele definiert. Zeigen sich schwerwiegende Mängel kann dies zu einer Kürzung der Staatsbeiträge führen. Werden die Mängel nicht behoben, droht ein Entzug der Betriebsbewilligung.

Daneben wird durch die Fachstelle für Schulbeurteilung der kantonalen Bildungsdirektion in der Regel alle sechs Jahre eine Evaluation durchgeführt. Die Berichte werden auf den Webseiten der Schule publiziert.

### **Aufsicht durch die Stadt Winterthur**

Der Stadtrat, als Vertreter der Trägerschaft Stadt Winterthur, nimmt als strategisches Führungsorgan und als vorgesetzte Behörde ebenfalls eine Aufsichtsfunktion wahr. Zu dieser Aufsicht durch die Trägerschaft gehören gemäss Definition des Kantons beispielsweise die Mittelbeschaffung und -verwendung, die Genehmigung des Budgets, die Festlegung der Organisation, die Verantwortung des Qualitätsmanagements oder die Erstellung des Jahresberichts.

## **2.3 Wesentliche Inhalte**

Hauptinhalt des Erlasses ist die Festlegung des Angebots der Schule sowie die Übertragung von Aufgaben an das Departement Schule und Sport. Weiter ist der Schulbetrieb, eingeschlossen die Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schülern zu regeln.

Zwei der drei Schulen, die HPS und die CPS, verfügen über Schulordnungen, welche der Stadtrat 1980 erlassen hat. Diese entsprechen nicht mehr den heutigen Gepflogenheiten und sind deshalb aufzuheben. Stattdessen sind im Laufe des Schuljahres 2022/2023, nachfolgend an die neue Verordnung des Stadtparlaments und das Reglement des Stadtrates, neue Schulordnungen auszuarbeiten.

## **2.4 Entwurf mit Kommentar**

Die detaillierten Vorschläge finden sich in der Beilage, wobei die einzelnen Bestimmungen kommentiert werden.

## **3. Durchführung der Vernehmlassung**

Das Departement Schule und Sport/Departementsstab wird beauftragt, zum vorliegenden Reglementsentwurf eine Vernehmlassung durchzuführen. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ist die Vernehmlassungsfrist auf rund 8 Wochen festzulegen. Die Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassung sind in der Beilage aufgeführt.

## **4. Kommunikation und Publikation**

Die Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassung werden direkt angeschrieben; der Beschluss wird veröffentlicht. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit bei der Erarbeitung der Erlasse betr. der besonderen Bildungsinstitutionen ist die Veröffentlichung so früh wie möglich vorzunehmen (vgl. Art. 5 VVO InfV).

## **Beilagen:**

1. Begleitbrief Vernehmlassung
2. Liste der Vernehmlassungsadressaten
3. Reglementsentwurf mit Kommentar
4. Gesetzestext zum Reglementsentwurf (Lexwork)